

EBA/GL/2014/06

---

18. Juli 2014

---

# Leitlinien

---

über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an  
Szenarien

# Leitlinien der EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien

---

## Status der Leitlinien

1. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG („EBA-Verordnung“) erlassen werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. In den Leitlinien wird der Standpunkt der EBA zu geeigneten Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems und zur Anwendung des Unionsrechts in einem bestimmten Bereich dargelegt. Die EBA erwartet folglich von allen zuständigen Behörden und Finanzinstituten, an die die Leitlinien gerichtet sind, dass sie diesen nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, auch in Fällen, in denen die Leitlinien in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Informationspflichten

3. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 18.9.2014 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen oder die Gründe nennen, warum dies nicht der Fall ist. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des in Abschnitt 5 enthaltenen Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2014/06“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die hierzu von den zuständigen Behörden bevollmächtigt worden sind.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

## Titel I – Gegenstand und Anwendungsbereich

5. In diesen Leitlinien wird die Bandbreite an Szenarien erheblicher makroökonomischer und finanzieller Belastung festgelegt, die für Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU zugrunde zu legen sind<sup>1</sup>.
6. Mit der Erstellung der Bandbreite an Szenarien soll eine Reihe hypothetischer Ereignisse festgelegt werden, anhand derer die Wirksamkeit von Sanierungsoptionen und die Eignung der in dem Sanierungsplan enthaltenen Indikatoren getestet werden sollen.
7. Diese Leitlinien unterliegen den Voraussetzungen bezüglich des Umfangs, in dem der Detaillierungsgrad von Sanierungsplänen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU anzuwenden ist.

## Titel II – Anforderungen in Bezug auf Szenarien

### Konzipierungsgrundsätze für die Bandbreite an Szenarien

8. Die Bandbreite an Szenarien sollte mindestens drei Szenarien umfassen, um die Abdeckung eines systemweiten Ereignisses, eines idiosynkratischen Ereignisses und einer Kombination aus systemweiten und idiosynkratischen Ereignissen sicherzustellen.
9. Jedes Szenario sollte so ausgelegt sein, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden:
  - a. Ein Szenario sollte auf Ereignissen basieren, die für das betreffende Institut oder die betreffende Gruppe von Instituten am wichtigsten sind, wobei neben anderen relevanten Faktoren ihr Geschäfts- und Finanzierungsmodell, ihre Tätigkeiten und Struktur, ihre Größe oder Verflechtungen mit anderen Instituten oder dem Finanzsystem im Allgemeinen sowie insbesondere etwaig ermittelte Risiken oder Schwachstellen des Instituts oder der Gruppe zu berücksichtigen sind.
  - b. Die in dem Szenario vorgesehenen Ereignisse könnten zu einem Ausfall des Instituts oder der Gruppe führen, sofern nicht rechtzeitig Sanierungsmaßnahmen eingeleitet würden.
  - c. Das Szenario sollte auf Ereignissen beruhen, die außergewöhnlich, aber plausibel sind.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

10. Jedes Szenario sollte, sofern relevant, eine Bewertung der Auswirkungen der Ereignisse auf mindestens jeden der folgenden Aspekte des Instituts oder der Gruppe umfassen:
- a. verfügbares Kapital;
  - b. verfügbare Liquidität;
  - c. Risikoprofil;
  - d. Rentabilität;
  - e. Geschäfte, einschließlich Zahlungs- und Abrechnungsoperationen;
  - f. Reputation.
11. Reverse Stresstests sollten als Ausgangspunkt für die Entwicklung von Szenarien in Erwägung gezogen werden, bei denen nur eine Situation nahe einem Ausfall berücksichtigt werden soll, d. h. wenn diese dazu führen würde, dass das Geschäftsmodell eines Instituts oder einer Gruppe nicht mehr tragfähig wäre, sofern nicht erfolgreich Sanierungsmaßnahmen durchgeführt würden.

#### Bandbreite an Szenarien finanzieller Belastungen

12. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollte die Zahl der Szenarien angemessen sein, insbesondere mit Blick auf die Art der Geschäftstätigkeit des Instituts oder der Gruppe, ihrer Größe, Verflechtungen mit anderen Instituten und dem Finanzsystem im Allgemeinen sowie ihrer Finanzierungsmodelle.
13. Mindestens ein Szenario sollte für jede der folgenden Arten von Ereignissen aufgenommen werden:
- a. ein „systemweites Ereignis“, d. h. ein Ereignis, bei dem das Risiko ernsthafter nachteiliger Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft besteht;
  - b. ein „idiosynkratisches Ereignis“, d. h. ein Ereignis, bei dem das Risiko ernsthafter nachteiliger Auswirkungen auf ein einzelnes Institut, eine einzelne Gruppe oder ein Institut in einer Gruppe besteht; und
  - c. eine Kombination aus systemweiten und idiosynkratischen Ereignissen, die gleichzeitig auftreten und sich gegenseitig beeinflussen.

14. Bei global systemrelevanten Instituten (*G-SIIs*) und anderen systemrelevanten Instituten (*O-SIIs*), die gemäß Artikel 131 der CRD<sup>2</sup> ermittelt werden, sollten mehr als drei Szenarien eingeschlossen sein.
15. Bei der Bandbreite der Szenarien sollten sowohl sich langsam entwickelnde als auch sich schnell wandelnde nachteilige Ereignisse berücksichtigt werden.
16. Sowohl die systemweiten als auch die idiosynkratischen Ereignisse sollten sich auf Ereignisse beziehen, die für das Institut oder die Gruppe nach der Beschreibung in Absatz 9 Buchstabe a am wichtigsten sind. Die Szenarien sollten daher auf anderen als den in den Absätzen 17 und 18 dargelegten Ereignissen beruhen, wenn diese entsprechend Absatz 9 Buchstabe a für das Institut oder die Gruppe weniger bedeutend sind.

### Systemweite Ereignisse

17. Bei der Konzipierung von Szenarien auf der Grundlage systemweiter Ereignisse ist die Bedeutung mindestens der folgenden systemweiten Ereignisse zu berücksichtigen:
  - a. der Ausfall von wichtigen Gegenparteien mit Auswirkungen auf die Finanzstabilität;
  - b. ein Rückgang der auf dem Markt für Interbankenkredite verfügbaren Liquidität;
  - c. erhöhtes Länderrisiko und allgemeine Kapitalabflüsse aus einem wichtigen Land für die Geschäftstätigkeit des Instituts oder der Gruppe;
  - d. ungünstige Entwicklung des Preises von Vermögenswerten auf einem oder mehreren Märkten;
  - e. Konjunkturabschwung.

### Idiosynkratische Ereignisse

18. Bei der Konzipierung von Szenarien auf der Grundlage idiosynkratischer Ereignisse ist die Bedeutung mindestens der folgenden idiosynkratischen Ereignisse zu berücksichtigen:
  - a. der Ausfall wichtiger Gegenparteien;
  - b. Schädigung der Reputation des Instituts oder der Gruppe;

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

- c. erhebliche Liquiditätsabflüsse;
- d. ungünstige Entwicklungen bei den Preisen von Vermögenswerten, in denen das Institut oder die Gruppe vorwiegend engagiert ist;
- e. erhebliche Zahlungsausfälle;
- f. ein erhebliches operationelles Risiko von Verlusten.

### Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

19. Die zuständigen Behörden und Institute sollten diesen Leitlinien bis zum früheren der folgenden Termine nachkommen:
- a. 1. Januar 2015;
  - b. das Datum, ab dem in dem Mitgliedstaat der jeweils zuständigen Behörde Bestimmungen zur Umsetzung des Artikels 5 Absatz 6 und des Artikels 7 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU gelten.